

Volks- und Anzeigebblatt

Das Volks- und Anzeigebblatt
erscheint wöchentlich 2mal
Mittwoch und Samstag und kostet
vierteljährlich 30 Kr. ohne Post-
schlag

Winnenden und seine Umgegend.

Einrückungsgebühr für die Zeile
oder deren Raum 2 Kr.
Annoncen welche bis Dienstag
und Freitag Mittag eintreffen,
finden Aufnahme.

Vierundzwanzigster Jahrgang **Nr. 91.** Samstag den 16. November 1872.

Winnenden. Bekanntmachung der Feuerpolizeigesetze und Waldfeuerordnung.

Zu der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 9. ds. Mts.
Nr. 131 werden in Folge Erlasses des R. Oberamts Amtsblatt
Nr. 132 weiter folgende
Feuerpolizeiliche Vorschriften

bekannt gemacht:
19) Verkäufer von Schießpulver sollen nicht mehr als 10
Pfund in ihren Häusern eben unter dem Dach in verschlossenem
Ort aufbewahren.

20) Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Späne
machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Spähne
Wärmung des Krims und sonstigen Vorrichtungen mit aller Be-
sorgsamkeit zu Werke zu gehen.

21) Das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in
Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden
oder feuerfangenden Sachen ist untersagt.

22) Jedermann ist verpflichtet, sein Kamin zur rechten Zeit
reinigen zu lassen. Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine
Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefahr anzuwenden,
sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten und ein Nachbar auf
das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein und
wenn Erinnerung nicht fruchtet, der Obrigkeit Anzeige davon zu
machen.

Sodann wird ferner aus der **Waldfeuerordnung** vom
14. Juli 1807 bekannt gemacht:

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne beson-
dere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr
für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot for-
dern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Noth-
wendigkeit einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Aus-
nahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen
zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden
muß, er habe dann eine spezielle Concession von dem betreffenden
Ober-Forstamt erhalten, und die ihm geschehene spezielle Insinua-
tion nachfolgender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreicher ic.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Sch-
lern, Zigeunern ic. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen
ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, sowie
sämmliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge ange-
wiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Ueber-
treter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzulie-
fern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden ge-
nauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution
angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze
zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wie-
derholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weiteren
Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Untertban hingegen, welchem um seines Gewerbs
willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den

Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränk-
ungen und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

a. bei sehr trockener, stürmischer Witterung ist kein Feuer-
aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte
sogleich zu löschen.

b. Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gru-
ben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem
aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisack, von stän-
digem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte
rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2
Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich
zu entblößen, und

c. dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das
Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst
mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d. Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder
das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Ge-
setzes bestraft.

§. 12. Für die Gemeinde-Biehirten und Hüterjungen.

Inbesondere aber wird den Gemeinde-Biehirten, nicht aber
den einzeln hütenden Hirten und Hirtenjungen nur bei nasser
Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeindehir-
ten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen
in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern
in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Ver-
richtungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberforstamtliche specielle
Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 23. Verbot der Holzfacteln.

Der Gebrauch der Holzfacteln in den Waldungen ist sowohl
Reisenden als herrschastlichen Frohn- und andern Boten, sowie
allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach
bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne
Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle
diese im Nothfall wohlverwahrte Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht
Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus
wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Beiknechte und Jägerbursche, welche in
den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem
Schuß sogleich den brennenden Psropf, oder das Pflaster zertreten
und auslöschen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden ge-
geben werde.

§. 26. Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden
Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und
beeidigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaub-
niß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine
schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichts-
maßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch
ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten
Fall mit der Legalsstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im
Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regie-
rung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angeme-
senen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unfers Königl. Criminal-Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schaden- und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

§. 27. Gegen diejenigen, welche vorsätzlich und böshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäudebränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Ober-Forst-Beamten und Orts-Behörden der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direktion diejenigen speziell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämmtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holzfuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer, oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den

Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, gleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande seien, einen aus ihrer Mitte anzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärm zu machen.

Wie dann die Holzfuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§. 32. Verhalten der Ortsvorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Ortsvorsteher a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anzuhängen zu lassen, und unter der Aufsicht der Ordneten Oblente die Hälfte ihrer Feuerlöschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schnell durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärm zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Ober-Forst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämmtliche im Umkreis befindliche Ober-Forst- und Ober-Beamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

Den 12. Nov. 1872.

Stadtschultheißenamt
Jent.

Feuilleton.

Der Gränzwächter.

Ein Sittengemälde aus den Pyrenäen.

(Fortsetzung)

Bei seinem Anblick entblöhte Jean ehrerbietig sein Haupt, Crampon beschäftigte sich damit, sein Gewehr zu putzen, und Jeannette kniete vor dem Bette ihrer Kinder nieder.

Herr Castel, der Geistliche des kleinen Dorfes B., war einer jener Greise, wie man sie in den Pyrenäen selten trifft. Die rauhe und scharfe Luft in diesen Bergen nützt die Lebenskraft schnell ab. In jener Gegend insbesondere stößt man auf junge und glühende Wesen, die sich durch das Uebermaß der innern Flamme verzehren die von einer Atmosphäre, in welcher der Sauerstoff vorherrscht, umgebene Brust erweitert sich, schwillt auf und dehnt sich, um mit trunkener Gier Luft einzusaugen, bis endlich dieses Uebermaß an Lebenskraft sie reizt, sie verwundet, sie tödtet mitten unter den Träumen von ewiger Gesundheit und den heitersten Hoffnungen für die Zukunft; denn gerade diese ungeheueren und wagen Hoffnungen der Kranken bilden die verzweifeltsten Symptome dieser Leiden; jeder Tag des Glückes, den sich der Unglückliche verspricht, ist ein Tag weniger, den er noch zu leben hat. Zwei Stunden vor seinem Tode denkt er an ein hohes Greisenalter, und in demselben Augenblicke, in welchem ihn die Geistesverwirrung seines Leidens an die Ewigkeit seines Lebens glauben läßt, stirbt er, ohne das Bewußtsein seines Endes.

Vielleicht täuscht er sich hierbei weniger, als diejenigen, die ihn beklagen; vielleicht hat er alsdann jene süße Ewigkeit erlangt von der er Andern gänglich unbewußt träumt, und Niemand kennt die Weisheit Gottes so genau, um behaupten zu können, daß die Hoffnungen, welche er Denen verleihet, die er heim sucht, nicht zugleich Blitze in die Zukunft seien.

Wenn jedoch eines jener schwachen und reizbaren Geschöpfe die mit der Lust und dem Klima eines solchen Himmels in die Schranken treten, diesen Einflüssen widerstehen und als Sieger aus einem solchen Kampfe hervorgehen kann, so werden sie gesund, kräftig und zu hohem Alter geneigt; kein Leiden scheint sie hinfort mehr antasten zu können. Diese Sieger sind beinahe immer ha-

gere und nervige Greise, mit pergamentartiger, gelber und gerunzelter Haut. Sie haben eine reine und kräftige Stimme, sie kennen keine jener Schwächen, die das Alter schwerfällig, träg und traurig machen; sie haben einen kurzen, aber tiefen Schlaf. Ihnen werden viele Jahre über die gewöhnliche Lebensdauer und lange Stunden über das Dasein der Alltagsmenschen zu Theil. Sie verdoppeln die von der Natur andern Menschen verwilligte Zeit.

Solche Ausnahmen sind selten; aber wo sie sich finden, zeigen sie immer eine auffallende Gleichförmigkeit im Aeußern und in den Gewohnheiten. So stand auch Herr Castel, wie alle derartigen Greise, um 4 Uhr Morgens auf, und legte sich erst um Mitternacht wieder zu Bette, jeden Tag ging er in aller Frühe von Hause fort auf die Felder hinaus, die des Arbeiters warteten, und wenn dieser spät hinaus kam, so schämte er sich, zu sehen, wie der Greis, dem doch sein hohes Alter Ruhe gebot, vor ihm aufstanden war. Herr Castel nämlich zählte schon beinahe 90 Jahre.

Er war übrigens erst seit 7 oder 8 Jahren Seelsorger in der Gemeinde B., und gleich in der ersten Zeit seines Aufenthaltes daselbst hatte er den Einfluß seines Wortes und seiner strengen Tugend dazu verwandt, die Heirath zwischen Jeannette und Crampon zu Stande zu bringen.

Herr Castel, der aus dem innern und flachen Lande in das Gebirge gekommen, und an die Achtung der Gesetze gewöhnt war, der von Natur aus, so wie durch seine Stellung als Priester sich angetrieben fühlte, Alles zu tadeln, was einem Fehltritte oder einer Unordnung gleich sieht, Herr Castel, sagen wir, hatte von seinem Erscheinen in der Gemeinde an mit Eifer gegen das Schmuggeln und die Schmuggler gepredigt. Für ihn waren das Schmuggeln und der Diebstahl, die Schmuggler und die Diebe ganz Dasselbe. In diesem ersten Augenblicke frommer Uebereiferung also wollte er seinen Schafen das Beispiel einer jungen Tochter geben, die den ehrbaren, auf die Pfad der Pflicht und des Gehorsams zurückkehrenden Bürger Dem vorzog, den sie zwar liebte, der aber in der Widersetzlichkeit und ungeordneten Aufführung beharrte.

Zahre verstrichen, ohne daß die Bemühungen und die Verehrsamkeit des Herrn Castel auch nur die mindeste Veränderung in den Gewohnheiten der Gebirgsbewohner hätten bezwecken können.

(Fortsetzung folgt.)

Liegenschafts-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des Johannes Krehl gew. Schneiders hier kommt die vorhandene Liegenschaft bestehend in:

Einem 1stocigen Wohnhaus im untern Sack

— 13, 9 Rth. Gemüsegarten dabei Angekauft für —: 800 fl.

1/8 M. 45, 3 Rth. Baum und Grasgarten im alten Graben

Angekauft für —: 462 fl.

am Samstag den 16. November l. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Winnenden den 12. Nov. 1872.

K. Amts-Notariat
Dinkelacker.

Winnenden.

Nächsten Donnerstag den 21. d. i. e. s. Nachmittags 1. Uhr

werden die städtischen Weiden ungefähr 20 Loose im Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Zusammenkunft bei der untern Pauslinenpflege.

Stadtpflege.

Korb.

Fischwasserverpachtung.

Die Benützung des hiesigen See's als Fischwasser wird am Samstag den 16. Nachmittags 4 Uhr auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich auf 6 Jahren wieder vergeben, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. November 1872.

Schultheißenamt. Muthum.

Revier Winnenden

Eichen-Stamm und Brennholz Verkauf

Am Montag den 18. d. Mts. im Edelman und Hohenreusch: 5 Stämme 4 — 9. Meter lang und 31 — 53 Cm. stark 1 Km. eichen Anbruch.

Zusammenkunft Morgens Uhr 9 auf der Staatsstraße im Hohenreusch.

Reichenberg den 9. Novbr. 1872.

K. Forst-Amt.
Bechtner.

Winnenden.

200 fl. Pflugschaftsgeld hat in ein oder zwei Posten gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen.

G. Kensch.

Winnenden.

Empfehlung.

Zu Weihnachts-Geschenke geeignet, halte ich mich in Anfertigung verschiedener Haargeslechte, als Buchzeichen, Uhrenschmüre, Ringe, Bouquets, zc. höchst empfohlen.

Zugleich bringe ich meine Posamentier-Waaren für die jetzige Saison in verschiedenen neueren Auspuß Artikel: als Franzen, Gimpen, Knöpfe, Spitzen alles billigt in empfehlende Erinnerung.

L. Klein Vortennmacher.

Deutscher Kriegerverein.

Nächsten Sonntag den 17ten Nov. Nachmittags 2 Uhr findet im Hirsch in Winnenden die Monatsversammlung statt. Wegen sehr wichtiger Fragen ist zahlreiches Erscheinen besonders auch der Auswärtigen dringend erwünscht.

Winnenden, der Ausschuss.

Winnenden.

Bei Herrn Wilhelm Schlagenhaut ist wieder Bier in der früher gewohnten ausgezeichneten Qualität zu finden worauf aufmerksam macht.

Ein Biertrinker.

Es sind 400 fl. auf gute Sicherheit sogleich auszuleihen.

Wer sagt die Redaktion.

Es werden sofort 100 fl. auf gute Versicherung aufzunehmen gesucht.

Wer sagt die Redaktion.

Einen größeren Holzschlitten sucht zu kaufen.

Wer sagt die Redaktion.

Es ist ein schöner eiserner-Kunstherd mit 4 Häfen zu verkaufen zu erfragen bei der Redaktion.

Ein eisernes Spaarherde mit 4 Kesseln und Bratofen sind zu verkaufen: Auch wird gesucht ein größeres Wiegenpferd.

Näheres bei der Redaktion.

Die Flachs - Hanf - & Abwerg - Spinnerei Schorrenente - Ravensburg

empfiehlt sich zum Spinnen von Flachs Hanf & Abwerg im Lohn per Schneller 4 kr. und sichert reelle Bedienung zu

Nähere Auskunft ertheilen die Agenten:
A. Breitenbach, in Winnenden.
Friedrich Volz in Neckarrems.

Geehrte Landwirth!




Die Vortheile der Maschinengarne gegenüber dem Handgespinnste geben zum Spinnenlassen im Lohne allseitig Veranlassung. Ueberzeugt von der Leistungs-

fähigkeit, Aeellität und Billigkeit der berühmten mechanischen

Flachs-, Hanf- & Abwerg-Spinnerei Schreckheim

bei Dillingen a/D Station: Oßingen. Linie: Ulm—Augsburg

erlauben wir unterzeichnete Vertreter uns zur Uebernahme und Beförderung von Rohstoffen zum Spinnen, Weben, Bleichen, Färben und Zwirnen bestens zu empfehlen. Gegenwärtig erfolgt die Gespinnst-Ablieferung am Schnellsten, daher um ungesäumte Zustellungen der Rohstoffe freundlichst ersuchen. Zu näherer Auskunft sind gerne bereit die Fabriks-Agenten:

Immanuel Scheffel Waiblingen.

J. F. Eckstein Schwaibheim.

Fraub Schulmeister Hanweiler.

C. Schäfer in Korb.

Winnenden.

Zu der, morgen Sonntag stattfindenden, Ergänzungswahl des Pfarrgemeinderaths, erlauben sich mehrere Bürger folgende Männer zu empfehlen:

Herrn Verwaltungsaktuar **Wackenhut**,
 „ **H. Neusch**, Tuchmacher,
 „ **Stiftungspfleger Hafner**,
 „ **Joh. Frank**, Schuhmacher,
 „ **Gottlob Frits**, Flaschner,
 „ **Friedrich Kreh**, Seifensieder.

Winnenden.

Mitbürger!

Beherzigt, was kürzlich in diesem Blatt über die Wichtigkeit des Pfarrgemeinderaths zu lesen war, und wählet deshalb die Herrn:

Westermayer, Gies, Glock, und Salmon

mehrere Wähler.

Winnenden.

An- & Verkauf
 von Staatspapieren,
 Actien, Pfandbriefen, Loosen,
 Wechseln, Coupons
 etc. **Julius Finck.**

LIEBIG'S

Kumys-Extract

heilt

nach dem Anspruche der medicinischen Autoritäten rascher und sicherer als alle bisher in der Therapie gekannten und angewendeten Mittel: Lungenwindhucht (selbst im vorgerückten Stadium), Tuberculose, Magen- und Darmkatarrh, Bronchialkatarrh, Anaemie (Blutarmuth) in Folge anhaltender Krankheiten und protubirtem Mercurialgebrauch, Scorbut, Hysterie und Körperschwäche.

Pro Flacon 15 Sgr. (1/2 Thlr.) nebst Gebrauchsanweisung.

In Kisten von 4 Flacons ab zu beziehen durch das General-Depot von Liebig's Kumys-Extract

Berlin, Gneisenaustrasse 7a
 NB. Patienten, bei welchen alle angewendeten Mittel erfolglos geblieben sind, wollen vertrauensvoll einen letzten Versuch mit obigem Präparat machen.

Fürs Herz

Gott trägt lange Zeit
 Uns Sünder mit Geduld;
 Doch wehe uns, wenn wir
 Nur häufen unsere Schuld;

Frankfurter Raten- & Renten Bank Cannè & Co.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von in Deutschland gesetzlich gestatteten Prämien Anlehensloosen betreffend.

Die Gewißheit ohne Risiko einen Gewinn zu machen, bieten nur Anlehensloose. Bei derartigen Loosseffekten existiren keine Rieten, ein jedes muß mit Treffer erscheinen. Das unterfertigte Bank-Institut widmet seine Thätigkeit vorzugsweise dem Vertrieb solcher Werthpapiere gegen **Ratenzahlungen**, um durch die, auf diese Art gebotene Erleichterung zu bewirken, daß dieselben fortan in größerem Maasstab in den Privatbesitz übergehen. Diese **vortheilhafteste Anlage von Capitalien und Ersparnissen** bietet die Möglichkeit, ohne das geringste Risiko, die **höchsten Gewinne**, bis zu einer **viertel Million Gulden** zu machen. Dabei erbringen alle Anlehensloose ihr Zinserträgniß, welches theils durch Coupons, theils durch die stete Zunahme der kleineren Treffer dem Besitzer gesichert ist. Ueberdies hat derselbe die Gewißheit fortgesetzter **Wertherhöhung**, da das vorhandene Material durch die fortwährenden Ziehungen und Placirung dem Markte entzogen wird, neue Loosgattungen im deutschen Reiche aber weder ausgegeben, noch eingeführt werden dürfen. Es bewirkten daher einerseits Abnahme der Waare, andererseits zunehmende Nachfrage bereits eine ansehnliche Preissteigerung in den meisten Loosgattungen wie dies z. B. der hohe Kursstand der preussischen Thlr. 100 Loose, der bairischen Thlr. 100 Loose, der badischen Thlr. 100 Loose, der österreichischen fl. 100 Loose v. J. 1864, der österreichischen fl. 100 Creditloose, welche bis zu 100 procent über dem ursprünglichen Werth gelten, beweist. Der Käufer macht gleichsam eine fruchtbringende Kapitalanlage, welche nebenbei einen Nothpfennig bildet, der aber auch schon unzähligemal zum Glücke ganzer Familien geworden, und ist daher die ratenweise Erwerbung von solchen **Staatsseffekten, wobei Verlust unmöglich**, Jedermann auf's Angelegentlichste zu empfehlen.

Was den **Raten-Bezugsmodus** selbst anbetrifft, so empfängt der Käufer sofort nach Erlag der ersten Rate ein vorschriftsmäßig ausgestelltes **Document**, worin die Gattung und Nummern seiner Loose genau verzeichnet sind und ist jeder nach Erlag dieser Rate auf das Loos entfallende Gewinn sein **alleiniges und unbestreitbares** Eigenthum. — Die Interessen der zinstragenden Papiere laufen während der Einzahlungsdauer zu Gunsten des Käufers und werden demselben successive baar herausbezahlt. — Nach Tilgung sämtlicher Raten werden die Effecten von uns in natura ausgefolgt. — Es steht Jedermann frei die restlichen Ratenbeträge zu jeder Zeit auf einmal zu bezahlen, und sein Loos zu heben; für diese früher geleisteten Zahlungen vergüten wir 5 pCt. pr. anno.

Da unser Institut das **erste deutsche Bankinstitut** ist, welches diesen Geschäftszweig betreibt, so glauben wir mit um so größerer Sicherheit auf eine allgemeine Theiligung des Publikums rechnen zu dürfen, als wir demselben die vollkommenste Garantie, sowie die größtmöglichen Vortheile bieten.

Wir laden daher **Jedermann** hiermit ein, sich unseres Instituts in der ange deuteten Weise zu bedienen und sind mit Vergnügen bereit, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ziehungslisten versenden wir nach jeder Ziehung an unsere p. t. Gommittenten gratis und franco.

Frankfurter Raten- & Renten-Bank
Cannè & Co.

Frankfurt a. M. Schillerplatz 3.

Eduard Heilenmann, Vertreter.

Den Verkauf & Inkasse für Winnenden hat Herr
 Wundarzt **M. Köstler**.

Ulmer Münsterbau-Lotterie.

Die Ziehung der Gewinne für die IV. Serie beginnt unabänderlich
 Montag den 16. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr
 öffentlich auf hiesigem Rathhause.

Ulm, 18. Oktober 1872.

Münsterbau-Comité

Decan v. Landerer, Oberbürgermeister von Heim.